

„Die mondäne Leuchtverkleidung und der geschäftstüchtige Sammler“

THEMATIK	Scheingeheißerwerb; Geldbegriff von § 1007 II 2 BGB; Unmöglichkeit; gutgläubiger Erwerb vom Minderjährigen; Unentgeltlichkeit gleich Rechtsgrundlosigkeit bei § 816 I 2 BGB; nicht-so-berechtigter Besitzer; Kondiktion der Kondiktion; Drittwiderspruchsklage; Vorbehaltseigentum als Interventionsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Überdurchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack und Sartorius

■ SACHVERHALT**Teil 1**

A betreibt einen kleinen Laden für extravagante Deckenlampen in einem Studentenviertel, der zurzeit nicht gut läuft, weil die Studenten bekanntermaßen eine freihängende Glühbirne ästhetischer finden. Eines Tages wagt sich allerdings doch Student B in den Laden von A und findet in einem Katalog eine Lampe, die seine Altbauwohnung um einiges verschönern würde. A hat die Lampe zurzeit nicht auf Lager. A und B schließen daraufhin dennoch einen Kaufvertrag und A teilt dem B mit, dass er als besonderen Service die Lampe direkt zu B nach Hause schicken werde. Die Lieferung wird allerdings über einen Zulieferer direkt erfolgen.

A sieht dabei jedoch eine Chance für ein außerordentliches Geschäft. Er bestellt die Lampe bei dem Möbelgroßhändler M, mit dem er eine regelmäßige Geschäftsbeziehung pflegt, direkt an die Adresse des B auf Rechnung. Dabei erklärt er gegenüber M, er (A) habe im Namen des M bereits einen Vertrag mit B geschlossen.

Einige Tage später erhält B hochofrenet die Lieferung. Eine Rechnung oder ein Lieferschein liegt jedoch nicht bei.

Nach zwei Wochen verlangt M Zahlung von B, der diese entsetzt verweigert. Schließlich habe er gar keine rechtliche Beziehung mit M.

Frage 1: M sieht ein, dass ihm keine vertraglichen Ansprüche gegen B zustehen. Deshalb verlangt er nun die Herausgabe der Deckenlampe von B aus § 985 BGB. Zu Recht?

Teil 2

Als die Lampe nun endlich an der Decke hängt, feiert B eine Party, zu der er zahlreiche Kommilitonen einlädt. Alle sind hellauf begeistert von der neuen mondänen Leuchtverkleidung. Während alle Gäste den Beleuchtungskörper bestaunen, fällt der Blick von der ebenfalls eingeladenen C auf die 10-EUR-Sondermünzensammlung des B, für die sie weitaus mehr übrig hat als für den ausgefallenen Lichtausstrahler. Kurzerhand beschließt sie, die Münzensammlung einzustecken. Am nächsten Tag bereut sie ihre Entscheidung, möchte die Münzen – die zwar primär Sammlerzwecken dienen, aber auch gesetzliches Zahlungsmittel sind – jedoch nicht zurückgeben, da sie Angst vor der Reaktion des B hat. Daher fasst sie den Entschluss, die Münzen an den gutgläubigen Sammler D zu verkaufen, der die Münzensammlung nach einem Handschlag direkt mitnimmt.

Frage 2: Als B von der ganzen Geschichte um die Münzen Wind bekommt, wendet er sich an D und verlangt Herausgabe der Münzen. Zu Recht? Es sind ausschließlich Ansprüche nach § 1007 BGB zu prüfen.

Teil 3

D ist ein durchaus geschäftstüchtiger Sammler. Seit zehn Jahren ist er bereits Eigentümer einer Briefmarkensammlung, die mittlerweile einen Wert von 2.000 EUR hat. Nun möchte er sich von ihr trennen. Daher kommt er mit E überein, dass er sie für 2.200 EUR an ihn verkauft. E soll sie am morgigen Tag abholen. D hat die Briefmarkensammlung allerdings zurzeit an die 17-jährige F verliehen. Er ruft sie daher an und verlangt von ihr die Rückgabe der Sammlung am kommenden Tag zur Mittagszeit. F sagt zu, ist damit jedoch überhaupt nicht zufrieden. Vielmehr möchte sie lieber selbst die Sammlung zu Geld machen. Daher verkauft F die Briefmarken noch am Abend für 1.800 EUR an den gutgläubigen G, der sie

* Der Verfasser ist Student an der Bucerius Law School in Hamburg. Der Fall wurde im März 2025 als Examensübungsklausur im Rahmen des Examensvorbereitungsprogramms der Bucerius Law School vom Lehrstuhl Privatrecht VII gestellt.

direkt mitnimmt und der F die 1.800 EUR in bar aushändigt. G ist bereits seit acht Jahren auf der Suche nach einer solchen Briefmarkensammlung und ist daher unter keinen Umständen bereit, die Sammlung zurück zu übereignen.

Frage 3: Kann E von D am nächsten Tag Übergabe und Übereignung der Briefmarkensammlung verlangen? Auf Ansprüche aus dem Leihvertrag zwischen D und F, aus § 823 II BGB und etwaige Zurückbehaltungsrechte ist nicht einzugehen.

Teil 4

X kauft einen Laptop für 1.500 EUR von Y unter Eigentumsvorbehalt. Den Kaufpreis soll X in drei Raten à 500 EUR abbezahlen. Nachdem er zwei Raten bezahlt hat, kommt er in eine schwierige wirtschaftliche Situation, sodass ein anderer Gläubiger des X, der Z, die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des X betreibt. Der Gerichtsvollzieher pfändet den Laptop ordnungsgemäß.

Y ist allerdings der Auffassung, dass der Laptop nicht gepfändet werden könne, da er noch in seinem Eigentum stehe. Er klagt daher beim zuständigen Gericht gegen die Zwangsvollstreckung.

Frage 4: Hat Y mit seinem eingelegten Rechtsbehelf Erfolg? In der Zulässigkeit ist nur die Statthaftigkeit der gewählten Klageart zu erörtern.